

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 14 (1863)
Heft: 11

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechend genug, so z. B. die steinernen Brücken, für welche die Bezeichnung strenge genommen ganz fehlt, die Riefeten und Steinschläge, die eher einem Streuhaufen gleichen, die Felsparthien zc. — Die vorgeschriebene französische Rondschrift wäre wohl zweckmäßiger durch die liegende Romäne — gewöhnlichste Kartenschrift — ersetzt worden, weil diese von Geometern, die keine Kalligraphen sind, eher in einer gefälligen Form geschrieben werden kann, als die erstere.

Trotz der gemachten Ausstellungen dürfen beide Instruktionen denjenigen, welche ihren Arbeiten schon vorhandene Instruktionen zu Grunde legen wollen, oder neue entwerfen müssen, zur Beachtung bestens empfohlen werden. Mit einzelnen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen werden sie sich in der Schweiz beinahe überall anwenden lassen.

Möge das Vorgehen des Kantons Bern recht bald auch da Nachahmung finden, wo bisher für das Forstwesen wenig gethan wurde oder für die nämlichen Arbeiten noch Vorschriften bestehen, welche dem heutigen Stande der Wissenschaft und Wirthschaft nicht mehr angemessen sind.

El. Landolt.

Kanton St. Gallen.

In diesem Kanton ist eine Verordnung und ein Gesetz erlassen worden, die beide um so eher von allgemeinem Interesse sind, als man sonst aus diesem Kanton in der neueren Zeit wenig davon hört, daß die obersten Landesbehörden durchgreifende Maßregeln zur Förderung des Forstwesens treffen und einer der ersten Staatsmänner desselben sogar in der Bundesversammlung als Gegner der Hebung des Forstwesens aufgetreten ist.

Diese gesetzgeberischen Schöpfungen lauten wie folgt:

Verordnung betreffend die Aufnahme einer Forststatistik
des Kantons St. Gallen, d. d. 12. August 1861.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß die Aufnahme einer Forststatistik des Kantons in mehrfacher Beziehung als ein dringendes Bedürfnis erscheint,

verordnen hiemit was folgt:

Art. 1. Es soll im Kanton eine genaue Forststatistik aufgenommen werden.

Art. 2. Die Leitung dieses Geschäfts wird dem Forstinspektorate übertragen.

Das gesammte übrige Forstpersonale hat sich dabei nach Anordnung des Forstinspektors zu bethätigen.

Jedem Bezirksförster wird sein Amtsbezirk als Geschäftskreis angewiesen.

Alle forst-statistischen Erhebungen haben nach den politischen Gemeinden stattzufinden.

Art. 3. Die Bezirksammänner, die Gemeinderäthe, die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden, sowie die Verwaltungen aller übrigen anerkannten öffentlichen Korporationen sind pflichtig, den Forstbeamten bei Aufnahme der Forststatistik Vorschub zu leisten.

Art. 4. Das Forstpersonale ist angewiesen, die Eigenthümer von Privatwäldungen, Kohlengruben, Torflagern, Schneidemühlen (Sägen) u. s. w. zu ersuchen, ihm zum Zwecke der erforderlichen forststatistischen Erhebungen Handbietung zu leisten, sowie die Verwaltungen und Direktionen von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Fabriken oder andern Gewerbsanstalten, welche einen außerordentlichen Holzverbrauch erfordern, anzugehen, ihm über den jährlichen Verbrauch an Brenn- und Bauholz, Stein- und Braunkohlen, Torf u. dgl. genaue Auskunft zu ertheilen.

Art. 5. Die Verwaltungsbehörden derjenigen Ortsgemeinden und anerkannten öffentlichen Korporationen, welche sich mit ihren geometrischen Waldvermessungen noch im Rückstande befinden, sind angewiesen, dieselben so beförderlich als möglich zu beendigen und zu diesem Zwecke mit patentirten Forstgeometern ohne weitere Zögerung Verträge abzuschließen.

Art. 6. Vorstehende Verordnung soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und besonders abgedruckt werden.

Gesetz über die Besteuerung der Wäldungen.

Erlassen am 27. Nov. 1862.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß das Gesetz über die unmittelbare Staatssteuer auf die Schätzung der Wäldungen keine Anwendung findet, für die Besteuerung der letztern vielmehr im Interesse der Forstkultur eine günstigere Schätzung stattfinden soll;

Erwägend, daß aber die bisherige Schätzung der Wäldungen im Allgemeinen, gegenüber dem höher gestiegenen Preis der übrigen Liegenschaften und deren Werthung für die Besteuerung, nicht mehr im gerechten Verhältnisse steht;